



Webinar IHK Spezial

Datenschutzrechtliche Basics-neu erklärt

Datenschutz für Unternehmen



BIHK-Webinarreihe und Präsenzveranstaltungen in 2025

Kooperation von:



Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht



<https://www.bihk.de/datenschutz>

Nächster Termin: Webseiten datenschutzkonform gestalten

am 24.07.2025 (Do), 14:00 – 15:00 Uhr



Datenschutzrechtliche Basics – neu erklärt

IHK Spezial Webinar am 30.06.2025



Warum Datenschutz?

Weil es im Gesetz steht?!



Warum Datenschutz?

- Die EU-GRCh gilt für alle Menschen im Verhältnis zu den Organen der EU und der EU-Mitgliedstaaten, d.h. auch für Menschen, die nicht Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten sind, und unabhängig von Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsort o.ä..

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Titel II - Freiheiten (Art. 6 - 19)



Art. 8

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.



Was ist Datenschutz?

- Datenschutz beschreibt den Schutz vor der missbräuchlichen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
- Der Datenschutz in Deutschland wird hauptsächlich durch zwei Gesetze geprägt: die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Besondere Vorgaben im Bereich elektronischer Kommunikation
 - ePrivacy- RL und Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetz (TDDDG)

Personenbezogene Daten

➤ Definition in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO:

*„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt**, insbesondere mittels **Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert** werden kann*

Personenbezogene Daten

- „**identifiziert**“: die Person wurde bereits (von anderen Personen in der betreffenden Gruppe) unterschieden
- „**identifizierbar**“: die Person wurde noch nicht unterschieden, dies ist jedoch noch möglich; hierbei ist ErwGr 26 der DSGVO relevant: *„Um festzustellen, ob eine Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die **von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person** nach allgemeinen Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren...“*
 - „direkt“: Identifizierung möglich mit Hilfe von Informationen, die der Verantwortlichen (oder eine andere Person) bereits hat
 - „indirekt“: Identifizierung möglich, wenn **zusätzliche Informationen** verwendet werden, die vom Verantwortlichen oder eben einer anderen Person „nach allgemeinem Ermessen“ (d.h. nicht gänzlich unwahrscheinlich) beschafft werden können.

Personenbezogene Daten

- **Beispiele:** Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Kontodaten, Kfz-Kennzeichen, IP-Adressen oder auch subjektive Informationen wie Meinungen, Beurteilungen und Einschätzungen, etwa die Bewertung der Kreditwürdigkeit oder die Einschätzung der Arbeitsleistung
- Selbst Daten, die auf den ersten Blick weniger eindeutig erscheinen, wie Arbeitszeitaufzeichnungen oder schriftliche Prüfungsantworten, fallen unter den Begriff, sofern die betroffene Person identifiziert werden kann
- personenbezogene Daten beziehen sich immer auf natürliche, also lebende Personen
- Daten zu juristischen Personen (wie Unternehmen) oder zu verstorbenen Personen gelten nicht als personenbezogen.
- Auch anonymisierte Daten, bei denen eine Zuordnung zu einer Person nicht mehr möglich ist, fallen nicht unter den Schutz der DS-GVO -> Abgrenzung Pseudonymisierung

Personenbezogene Daten

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO):

- rassistische bzw. ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- genetische Daten (neu gegenüber EG-DSRL)
- biometrische Daten „zur eindeutigen Identifikation“ (neu ggü. EG-DSRL)
- Gesundheitsdaten
- Sexualeben und sexuelle Orientierung



Datenschutz-
Grundsätze
Art. 5 DS-GVO

1. Rechtmäßigkeit und Transparenz

2. Zweckbindung

3. Datenminimierung

4. Richtigkeit

5. Speicherbegrenzung

6. Integrität und Vertraulichkeit

Akteure und Rollen – Der Verantwortliche

- Der Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 und 24 DS-GVO) ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet
- Maßgeblich ist die Entscheidungsgewalt über Zwecke und Mittel der Verarbeitung, nicht die innere Organisationsstruktur des Unternehmens
 - Gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 28 DS-GVO)
 - Entscheiden mehrere Stellen gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung, liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor
 - Der Einfluss der Verantwortlichen muss nicht gleich groß sein – jedes Mitwirken in einer beliebigen Phase der Entscheidungsfindung reicht aus

Akteure und Rollen – Der Verantwortliche

Einhaltung der
Datenschutzgrundsätze
(Art. 5), u.a.
Rechtsgrundlage (Art. 6)

bei besonderen
Datenkategorien: eine
„Bedingung“ nach Art.
9(2)

Erfüllung der Rechte
Betroffener
Art. 12-23

Informationspflichten
Art. 13, 14

Datenschutz bei design &
by default
Art. 25

Sicherheit der
Verarbeitung
Art. 32

bei
Datenschutzverletzung:
Meldung
Art. 33, 34

Führung Verzeichnis der
Verarbeitungstätigkeiten
Art. 30

ggf. Datenschutzfolgen-
abschätzung
Art. 35, 36

ggf. Bestellung
Datenschutzbeauftragter
Art. 37, 38 DSGVO,
§ 38 BDSG

bei Auftragsverarbeitung:
Einhaltung Art. 28 (AV-
Vertrag etc.)

bei Übermittlung in
Drittländer: Einhaltung
Kapitel V DSGVO
Art. 44

Akteure und Rollen – Der Auftragsverarbeiter

- Ein Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 und 28 DS-GVO) ist eine natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet
- Die Auftragsverarbeitung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter gemäß den Weisungen des Verantwortlichen auf Grundlage eines Vertrages
- Abgrenzung gemeinsame Verantwortlichkeit



Akteure und Rollen – Der Auftragsverarbeiter

Beispiele:

- DV-technische Arbeiten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Finanzbuchhaltung durch Rechenzentren,
- Outsourcing personenbezogener Datenverarbeitung im Rahmen von Cloud-Computing, ohne dass ein inhaltlicher Datenzugriff des CloudBetreibers erforderlich ist,
- Verarbeitung von Kundendaten durch ein Callcenter ohne wesentliche eigene Entscheidungsspielräume dort,
- Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder von sonstigen Datendiensten zu Webseiten (z. B. Betreuung von Kontaktformularen oder Nutzeranfragen),
- Datenerfassung, Datenkonvertierung oder Einscannen von Dokumenten,
- Auslagerung der Backup-Sicherheitspeicherung und anderer Archivierungen,
- Prüfung oder Wartung (z. B. Fernwartung, externer Support) automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann



Akteure und Rollen – Der Auftragsverarbeiter

Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DS-GVO gegeben sein muss, sind beispielsweise in der Regel die Einbeziehung eines

- Berufsgeheimnisträgers (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer),
- Inkassobüros mit Forderungsübertragung,
- Bankinstituts für den Geldtransfer,
- Postdienstes für den Brieftransport



Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters sowie des Datenschutzbeauftragten
- Die Zwecke der Datenverarbeitung
- Eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (z.B. Kunden, Mitarbeiter) und der Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Kontaktdaten, Gesundheitsdaten)
- Die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt werden (z.B. IT-Dienstleister, Steuerberater)
- Gegebenenfalls Angaben zu Übermittlungen an Drittländer und die dabei vorgesehenen Garantien
- Wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten
- Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in elektronischer Form möglich ist,
- Von der Pflicht zur Führung eines solchen Verzeichnisses sind nur Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern befreit, sofern die Verarbeitung nicht regelmäßig erfolgt, kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen besteht und keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Anhang A: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten inkl. Compliance-Erweiterung

Anwendbar	Zweck	Mittel	Betroffene Personen- gruppen	Datenkategorien	Speicher- dauer ¹⁶	Transfer Dritt- land?	Empfänger ¹⁷	TOM	Rechtsgrundlage	DSFA erforder- lich?
<input type="checkbox"/>	Kundenverwaltung und Bestellabwicklung	<Webseitensoftware>	Kunden	Adressdaten, Verkaufsdaten	<ToDo>	Nein	Zahlungsdienstleister Logistikdienstleister	Checkliste Technische und organisatorische Maßnahmen	Vertrag	Nein
<input type="checkbox"/>	Buchhaltung und Rechnungsstellung	<Software zur Warenwirtschaft>	Kunden	Adressdaten, Verkaufsdaten, Lieferdaten	<ToDo>	Nein	Steuerberater Banken Finanzamt		Vertrag	Nein
<input type="checkbox"/>	Verwaltung von Lieferanten	<Software zur Warenwirtschaft>	Lieferanten	Adressdaten, Einkaufsdaten, Lieferdaten	<ToDo>	Nein	Steuerberater Banken		Vertrag	Nein
<input type="checkbox"/>	Marketing und Werbung	<Newsletter-System>	Kunden	Adressdaten, Verkaufsdaten	<ToDo>	Ja (USA)	E-Mail-Marketinganbieter		Einwilligung	Nein
<input type="checkbox"/>	Betrieb Webseite/ Onlineshops	<Baukasten Hosters>	Kunden	IP-Adressen Webseitenbesucher, Trackingdaten	<ToDo>	Nein	Hosting-Provider		Vertrag, Interessenabwägung	Nein
<input type="checkbox"/>	Verwaltung von Mitarbeiterdaten	<Software für Mitarbeiterverwaltung>	Mitarbeitende	Vertragsdaten, Lohnabrechnungsdaten, Bewerbungsdaten	<ToDo>	Nein	Sozialversicherungsträger Finanzamt		Gesetzliche Grundlage, Vertrag	Nein
<input type="checkbox"/>	Videoüberwachung im Verkaufsraum/Lager	<Netzwerkfähige VÜ-Anlage>	Kunden, Mitarbeitende	Videoaufzeichnungen	72 Stunden	Nein	Polizei, wenn erforderlich		Interessenabwägung	Nein
<input type="checkbox"/>	Nutzung von Cloud-Infrastruktur-Diensten	<Software eines Cloud-Anbieters>	Kunden, Lieferanten, Mitarbeitende	Adressdaten, Verkaufsdaten, Lieferdaten, Einkaufsdaten	<ToDo>	Ja (USA)	Cloud-Provider		Interessenabwägung	Nein
<input type="checkbox"/>	Nutzung von Messenger-Diensten	<Eingesetzter Messenger>	Lieferanten	Telefonnummern, Kommunikations-Metadaten	<ToDo>	Ja (USA)	Anbieter des Messenger-Dienstes		Interessenabwägung	Nein
<input type="checkbox"/>	Social Media Nutzung	<Social Media Kanal>	Kunden, Sonstige	Kommentardaten	<ToDo>	Ja (USA)	Social-Media-Anbieter		Interessenabwägung	Nein

¹⁶ Die rein datenschutzrechtliche Speicherdauer ergibt sich aus der Erforderlichkeit zur Erreichung des Zwecks (z. B. Versand Newsletter). Da es aber noch andere rechtliche Aufbewahrungsfristen (z. B. Steuerrecht) gibt, können diese von der Datenschutzaufsichtsbehörde, die bei diesen keine eigene Expertise hat, nicht verlässlich im Rahmen einer Vorlage angegeben werden – insofern bitten wir die entsprechenden Werte ggf. mit einem Steuerberater o. ä. zu ermitteln.

¹⁷ Es wird bei diesem Beispiel davon ausgegangen, dass es aufgrund der sehr kleinen Unternehmensstruktur keine internen Empfänger gibt.

Der Datenschutzbeauftragte

- In Deutschland müssen Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten ernennen, wenn sie mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen, die regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind
- Weitere Benennungspflichten bestehen bei:
 - Umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
 - Geschäftsmäßiger Verarbeitung zum Zweck der Übermittlung
 - Verarbeitungen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen
 - Interner oder externer DSB möglich
- Aufgaben:
 - Beratung und Überwachung
 - Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden
 - Anlaufstelle für Betroffene

Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen

Rechtsgrundlagen nach Art. 6 DSGVO

RGL für jede Verarbeitungstätigkeit einzeln prüfen und dokumentieren!!!

- Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a)
- Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b)
- Rechtliche Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c)
- Schutz lebenswichtiger Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. d)
- Öffentliche Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 lit. e)
- Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f)



Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a)

- Freiwilligkeit: Die betroffene Person muss eine echte und freie Wahl haben, ihre Einwilligung zu erteilen oder zu verweigern, ohne Nachteile zu erleiden. Das sogenannte Koppelungsverbot ist zu beachten: Die Erbringung einer Dienstleistung oder Vertragserfüllung darf nicht von einer Einwilligung abhängig gemacht werden, die für diese Leistung nicht erforderlich ist
- Bestimmtheit/Spezifität: Die Einwilligung muss sich auf einen bestimmten Fall beziehen. Für unterschiedliche Verarbeitungsvorgänge sind getrennte Einwilligungen einzuholen
- Informiertheit: Die betroffene Person muss klar und verständlich über den Zweck der Datenverarbeitung, die Art der Daten, den Verantwortlichen sowie das Recht auf Widerruf informiert werden. Die Informationen müssen leicht verständlich und eindeutig sein
- Unmissverständlichkeit: Die Einwilligung muss durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, z.B. durch das Ankreuzen einer Checkbox oder eine Unterschrift. Stillschweigen oder bereits angekreuzte Felder reichen nicht aus
- Nachweisbarkeit: Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass eine wirksame Einwilligung vorliegt. Daher sollte die Einwilligung dokumentiert werden
- Widerrufbarkeit: Die Einwilligung muss jederzeit ohne Nachteile widerrufen werden können. Der Widerruf muss genauso einfach möglich sein wie die Erteilung der Einwilligung

Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b)

- zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen
- Es muss ein wirksamer Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person bestehen oder konkret angebahnt werden (z.B. durch Angebotserstellung oder Vertragsverhandlungen auf Wunsch der betroffenen Person, Arbeitsvertrag)
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss objektiv notwendig sein, um den Vertrag zu erfüllen oder die vorvertraglichen Maßnahmen (z.B. Bewerbungsverfahren) durchzuführen. Nicht jede Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem Vertrag ist automatisch gerechtfertigt – sie muss für die Vertragserfüllung unerlässlich sein
- Vorvertragliche Maßnahmen dürfen nur dann als Grundlage dienen, wenn sie auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (z.B. Kostenvoranschlag, Angebotserstellung)
- Die Datenverarbeitung darf nicht auf einseitigen oder nichtigen Rechtsgeschäften beruhen (z.B. Gewinnzusagen oder Verträge, die aufgrund von Täuschung nichtig sind)



Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen

- Rechtliche Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c)
 - Bei gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (z.B. Steuerrecht)
 - Beispiel: Speicherung von Rechnungsdaten gemäß HGB5
- Schutz lebenswichtiger Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. d)
 - Nur in Notfallsituationen (z.B. medizinische Notfallversorgung)
 - Für KMU praktisch kaum relevant5
- Öffentliche Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 lit. e)
 - Primär für Behörden und öffentliche Einrichtungen
 - Private Unternehmen nur in Ausnahmefällen anwendbar

Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs.1 lit. f)

- Kein Rangverhältnis der Rechtsgrundlagen aus Art. 6 DS-GVO
- Berechtigtes Interesse nicht als “last resort” und nicht als Automatismus
- Drei kumulative Voraussetzungen:
 - berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten
 - die Notwendigkeit, personenbezogene Daten für die Zwecke des/der verfolgten berechtigten Interesses/Interessen zu verarbeiten
 - Die Interessen oder Grundfreiheiten und -rechte der betroffenen Personen überwiegen nicht das berechtigte Interesse

Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs.1 lit. f)

1. Stufe „berechtigtes Interesse“:

- Wann ist ein Interesse berechtigt?
 - Rechtmäßig; „legal“
 - Klar, präzise und eindeutig bestimmt
 - Real, gegenwärtig und nicht spekulativ
- Beispiele aus der Rspr. Und DS-GVO:
 - Zugang zu Online-Informationen
 - Gewährleistung des weiteren Funktionierens öffentlich zugänglicher Websites
 - Rechtsansprüche
 - Produktverbesserung
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit von Einzelpersonen

Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs.1 lit. f)

2. Stufe „Notwendigkeit“:

- Notwendig / erforderlich -> nicht nur nützlich
- Gibt es vernünftige, ebenso wirksame, aber weniger eingriffsintensive Alternativen?
- Verknüpfung mit Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO Grundsatz der Datenminimierung
 - “adequate, relevant and limited to what is necessary in relation to the purposes for which they are processed”
- Erw.Gr. 47: „unbedingt erforderlich“



Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs.1 lit. f)

3. Stufe „Interessensabwägung“:

- Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen.
- Die Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffenen Personen, einschließlich
 - a. Art der zu verarbeitenden Daten,
 - b. den Kontext der Verarbeitung und
 - c. Etwaige weitere Folgen der Verarbeitung
- Die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person.
- Die endgültige Abwägung gegensätzlicher Rechte und Interessen, einschließlich der Möglichkeit einer weiteren Abschwächung
- Maßnahmen



Betroffenenrechte

Informationspflichten (Art. 12 DS-GVO)

Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO)

-> Auch negativ Auskunft!

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

KI und Datenschutz

Datenschutzrechtliche
Herausforderungen bei KI:

Rechtmäßigkeit der
Verarbeitung

KI-Anwendungen müssen
durchgängig auf
Rechtsgrundlagen gestützt
werden

Besondere Aufmerksamkeit
bei der Verarbeitung sensibler
Daten

Transparenz und
Nachvollziehbarkeit

Betroffene müssen über KI-
basierte Entscheidungen
informiert werden – Art. 22
DS-GVO

Automatisierte
Entscheidungsfindung
erfordert besondere
Transparenzmaßnahmen

Datenminimierung bei KI-
Training

Das Training von KI-Systemen
muss dem Grundsatz der
Datenminimierung
entsprechen

Nur notwendige Daten dürfen
für das Training verwendet
werden

Datenschutzfolgeabschätzung

Betroffenenrechte

Hilfreiche Links

- Checkliste für Solo- Selbständige:
https://www.lida.bayern.de/media/checkliste/baylda_checkliste_handel_solo.pdf
- Leitlinien und andere Papiere der deutschen Datenschutzbehörden („Datenschutzkonferenz“/DSK), des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) und der Artikel-29-Gruppe:
 - <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/> (DSK)
 - <https://edpb.europa.eu/> (EDSA)
 - https://edpb.europa.eu/about-edpb/more-about-edpb/article-29-working-party_en (Artikel-29-Gruppe = Vorgängergremium des Europäischen Datenschutzausschusses)
- Webinarreihe der IHK: <https://www.bihk.de/aiact-webinare.html>

Zeit für Ihre Fragen!

Carolin Loy

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Promenade 18

91522 Ansbach

E-Mail: carolin.loy@lda.bayern.de

<https://www.lda.bayern.de>



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen unter
[👉 **ihk.de/schwaben/ihkspezial**](https://www.ihk.de/schwaben/ihkspezial)